

Neue Lodzer Zeitung – Alexander Hoefig

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4147&from=publication>

Graf Ostrowski, Rembielinski und Tomaschow

Interessante Einzelheiten aus der Vorgeschichte der Stadt Tomaschow

Nach bisher unveröffentlichten amtlichen Urkunden dargestellt

Neue Lodzer Zeitung, 2. Juni 1935

Es gibt wohl wenig Fabrikstädte in Polen, deren Vorgeschichte so reich an interessanten Begebenheiten ist, wie etwa die Geschichte der Stadt Tomaschow. Und wenn es sich um jenen bewegten Entwicklungsabschnitt handelt, der zwischen der Gründung des Fleckens Tomaschow und dessen Erhebung zur Fabrikstadt im Jahre 1830 liegt, so muß gesagt werden, daß gerade diese Epoche Tomaschows mit Vorgängen verknüpft erscheint, die wert sind, näher beleuchtet zu werden. Schon im Jahre 1824 wandte sich die bei der Regierungskommission für Inneres bestehende Industrie- und Gewerbedirektion auf Grund eines Antrages des Grundherrn von Tomaschow an die Masowische Wojewodschaftsbehörde mit der Weisung, einen

Haushaltsplan

für den Fabrikenort Tomaschow aufzustellen und der Regierungskommission zur Bestätigung einzusenden. Diese Weisung konnte aber von der Wojewodschaftskommission aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt werden – ein Umstand, der später zu gründlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Leiter der Wojewodschaftsbehörde, Raimund Rembielinski und dem stellvertretenden Minister der Regierungskommission, Kozmian führte.

Als in Tomaschow die Zahl der Bevölkerung (in den Jahren 1825, 1826 und 1827) stetig zunahm und der Verkehr dieses Fleckens bereits einer Polizeiaufsicht bedurfte, legte Raimund Rembielinski dem Grundherrn Ostrowski in einem längeren Schreiben nahe, daß wenn der Graf die öffentliche Ordnung und die normale Entwicklung des stark wachsenden Fabrikenortes sichergestellt haben wolle, er zunächst die Verleihung des Stadtrechts an Tomaschow durchsetzen müßte. Nach Erledigung dieser Formalität werde die vom Grafen gegründete Ortschaft alle erforderlichen etatmäßigen Einrichtungen erhalten, die die öffentliche Sicherheit gewährleisten. So lange diese Vorbedingung nicht erfüllt sei, werde es schwer sein, den erforderlichen Polizeischutz zu organisieren.

Dieser Forderung der Wojewodschaftsbehörde gegenüber verhielt sich der Grundherr anfänglich ablehnend, später machte er die Verleihung des Stadtrechts an Tomaschow von verschiedenen Forderungen abhängig, auf die die Regierung und deren Behörden nicht eingehen konnten. Als Graf Ostrowski zur Ueberzeugung gelangt war, daß er unter Umgehung der Wojewodschaftsbehörde bei der Regierung nichts erlangen werde, reichte er am 7. Juni 1828 der Regierungskommission eine Erklärung ein, daß er alle Anträge auf Verleihung des Stadtrechts an Tomaschow zurückziehe und daß er nicht umhin könne, sein Erstaunen über das Verhalten der Wojewodschaftsbehörde gegenüber den Weisungen der Regierungskommission auszudrücken.

Der Wojewodschaftsbehörde – so führte der Graf weiter aus – sei es nicht eingefallen, diese Weisung auszuführen, die die Regierungskommission erstmalig am 23. Juni 1824 ihr gegeben habe.

Diese Erklärung Ostrowskis führte zu einem Konflikt zwischen der Regierungsbehörde und der Wojewodschaftskommission.

Die Regierungskommission reagierte auf das Schreiben Ostrowskis in der Weise, daß sie der Wojewodschaftskommission folgendes Schreiben übermittelte:

„Nr. 312/373. Warschau, den 19. Juni 1828. Die Regierungskommission für Inneres hat eine Erklärung des Grafen Ostrowski vom 6. d. M. geprüft, in dem der Antragssteller verlangt, das Gut Tomaschow beim Titel eines Fabriken- und Handelsortes zu belassen. Die Regierungskommission hat gegenüber dieser Forderung des Grafen nichts einzuwenden; auch hat die Kommission nichts dagegen, wenn die Verleihung des Stadtrechts an Tomaschow

Neue Lodzer Zeitung – Alexander Hoefig

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4147&from=publication>

späteren Zeiten überlassen bleibt. Aus der Erklärung des Grafen Ostrowski ersieht jedoch die Regierungskommission, daß ihre Weisung vom 23. Juni 1828 sub. Nr. 151 an die Wojewodschaftskommission in Sachen der Aufstellung und Einführung eines Verwaltungsetats für den Fabrikenort Tomaschow bisher nicht erfüllt worden ist. Daß aber ein solcher Fabrikenort ohne Polizeiorganisation nicht bleiben kann und daß die eintreffenden Ausländer und neuen Siedler des Fleckens eines Schutzes bedürfen, liegt auf der Hand und im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung dieser Siedlung, deren Aufschwung nicht nur der zu entwickelnden Industrie, sondern auch dem Staatsschatz bedeutende Vorteile sichert. Aus diesem Grunde wird die Wojewodschaftskommission hierdurch beauftragt, die im oben zitierten Handschreiben der Regierungskommission enthaltene Weisung auszuführen, und zwar im Einvernehmen mit dem Grundherren von Tomaschow.

*(gez.) Staatsrat Kozmian,
i. A. des präsidierenden Ministers.“*

Staatsrat Rembielinski ließ es sich nicht nehmen, die Regierungskommission auf die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Weisung der Regierung hinzuweisen, weil wie er in seiner Antwort behauptete, keine Gesetzesbestimmungen vorhanden waren, die die Etatisierung eines Privatfleckens vorsahen. Dadurch erhielt er von der Regierungskommission unter dem 20. Oktober 1828 sub. Nr. 254/847 einen Verweis und die Aufforderung, seinen Bericht über die angeregte Frage näher zu erklären.

Der Standpunkt Rembielinskis

Um seine Stellungnahme in Sachen der Einführung eines Etats und eines geordneten Verwaltungswesens im Fabrikenort Tomaschow zu rechtfertigen, schrieb Rembielinski unter dem 22. Oktober 1828 der Regierungskommission:

„Auf das Schreiben der Regierungskommission vom 20. L. M. Nr. 254/847 hat die Wojewodschaftskommission die Ehre zu erklären, daß die Ausführungen der Wojewodschaftsbehörde in Sachen der Etatisierung des Fleckens Tomaschow keineswegs als eine Zurechtweisung zu betrachten sei, zumal es der Wojewodschaftskommission um die Festlegung eines grundsätzlichen Verfahrens geht. Ohne dieses grundsätzliche Verfahren vermag die Exekutivbehörde nichts zu unternehmen.

*Mit anderen Worten: der Wojewodschaftsbehörde geht es um Klarstellung folgender sachlicher Fragen: Wird der Grundherr von Tomaschow ebenso wie diejenigen anderer Privatstädte der Gemeindekasse einen Jahresbeitrag von 600 poln. Zl. gewähren und wird nach der Einrichtung dieser Ortsgemeindenkasse Tomaschow als Gemeinwesen vom Bestande der Ostrowskischen Güter getrennt sein oder nicht? Soll das Vogteiamt für Tomaschow (*wladza wojtowska*) besonders organisiert werden? Bedarf es eines besonderen Waagen- und Maßamtes und eines Lagers für die Feuerlöschutensilien? Wer soll die Mittel zur Anschaffung dieser notwendigen Geräte zur Verfügung stellen? Wie verhält es sich mit dem Feuerversicherungswesen und mit dem Gefängniswesen?*

Diese Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß für solchen Fall keine Gesetzesbestimmungen vorhanden sind. Eigentlich dürfte man zwischen Ortschaft, Flecken oder Stadt überhaupt keinen Unterschied machen, insbesondere, wenn es sich um Fabrikenortschaften handelt. Der Fabrikenort Tomaschow unterscheidet sich in nichts von einer Stadt und daher ist auch gar kein Grund vorhanden, auf bloßen Wunsch des Grundherrn hin ein rechtliches Novum zu schaffen. Die Regierungskommission wolle diesen Umstand erwägen und die Wojewodschaftskommission von der Aufgabe das Verwaltungswesen Tomaschows im Sinne des Grundherrn zu organisieren, befreien.

Und nun die letzte und wichtigste Frage: wie kann sich ein ersprießlicher Amtsverkehr zwischen Behörden und Tomaschow entwickeln, wenn der Tomaschower Gemeindevogt, der

Neue Lodzer Zeitung – Alexander Hoefig

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4147&from=publication>

als Diener Ostrowskis erscheint, nicht Regierungsbeamter ist? Wie soll da in Fragen der Staatsraison verfahren werden?

(gez.) Raimund Rembielinski.“

Diese ganz folgerichtigen Einwendungen wollte die Regierungskommission nicht gelten lassen und stellte sich auf den Standpunkt, daß eine Etatisierung des Fabrikenortes Tomaschow ebenso möglich sei, wie die Etatisierung einer Stadt. Von diesem Standpunkt ist auch das nun folgende Handschreiben der Regierungskommission vom 8. November 1828 an die Wojewodschaftskommission zu werten:

*„Die Behauptung der Wojewodschaftskommission, daß eine Etatisierung nur in Städten möglich sei, ist unzutreffend. Es wäre nur zu wünschen, daß alle Gemeinden des Landes, die eigene Fonds haben, etatmäßige Verwaltung erhielten. Die Behörden müßten sich nur bemühen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich der Etatisierung entgegenstellen. Wenn der Grundherr von Tomaschow die Mittel zugunsten der Gemeindegasse sicherstellt und das in Frage kommende Gemeinwesen eine gedeihliche Entwicklung verspricht, so muß zu einer Etatisierung des Verwaltungswesens geschritten und ein Polizeischutz geschaffen werden, ohne den ein Ort wie Tomaschow nicht existieren kann. Allgemeine Richtlinien, die die Wojewodschaftskommission in dieser Hinsicht verlangt, können **nicht** erteilt werden. Das Verwaltungswesen ist im Einvernehmen mit dem Grundherrn und den Einwohnern des Fleckens nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse einzurichten.*

Die Wojewodschaftskommission beliebe also den Kommissar des in Frage kommenden Kreises oder dessen Amtsgehilfen nach Tomaschow abzudelegieren, und die Angelegenheit an Ort und Stelle je nach Bedarf der Verhältnisse zu erledigen, einen Haushaltsplan zu entwerfen und diesen zur Bestätigung einzusenden.

Der Fabrikenort Tomaschow kann eine selbständige Gemeinde bilden, sodaß deren Mittel nicht den Einwohnern anderer Siedlungsplätze des Grundherrn Ostrowski zugute kommen. Dadurch entsteht aber noch nicht die Notwendigkeit der Einsetzung eines besonderen Gemeindevogts für Tomaschow. Das Amt des Vogtes kann der Grundherr selbst, so wie bisher, versehen.

(gez.) Staatsrat Kozmian.“

Diese Stellungnahme machte den Präses der Wojewodschaftskommission Rembielinski scheinbar nervös, denn er erwiderte der Regierungskommission durch Schreiben vom 21. November 1828 in folgender Weise:

„Der Grundherr von Tomaschow, Kastellan Graf Ostrowski, ist wie der Regierungskommission bekannt sein dürfte, Senator und kann Warschau nicht verlassen. Die Entsendung eines Beamten nach Tomaschow zwecks Besprechung der in Frage kommenden Angelegenheit wäre also ganz unnütz. Hingegen könnte die Regierungskommission den Grundherrn, der sich in dieser Angelegenheit an sie direkt gewandt hat befragen, inwiefern er sich an der Gründung der Gemeindegasse beteiligen will.

Was aber die von der Wojewodschaftskommission erbetenen Richtlinien zur Gründung des neuartigen Gemeindegasses Tomaschows betrifft, so erlaubt sich diese nochmals um die diesbezüglichen Hinweise zu bitten, da ein Rätselraten hier nicht am Platze ist. Die Wojewodschaftskommission ist verpflichtet, nur auf Grund bestehender Gesetzesbestimmungen zu handeln und darf solche weder erlassen noch einführen.

(gez.) R. Rembielinski.“

Diese eigentlich recht scharfe Zurechtweisung wurde von der Regierungskommission zur Kenntnis genommen und es verging mehr als ein Jahr, bis die Frage der Organisation des Tomaschower Gemeindegasses erneut angeschnitten wurde. Inzwischen wiederholten sich verschiedene Fälle von Ruhestörungen in Tomaschow, so daß die Klagen über das Fehlen eines Polizeischutzes immer häufiger wurden. In Anbetracht dessen erließ die Regierungskommission folgende Weisung an die Wojewodschaftsbehörde:

„ Warschau, den 15. Dezember 1829. Nr. 214/662.

Neue Lodzer Zeitung – Alexander Hoefig

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4147&from=publication>

Die Wojewodchaftskommission wird hierdurch ermächtigt, vom Grundherrn des Fabrikenortes Tomaschow eine Deklaration zu entnehmen, ob er dem von ihm gegründeten Fabrikenort Stadtrecht verschaffen will oder nicht. Gleichzeitig ist der Grundherr auf die Verantwortung hinzuweisen, die sich sowohl für ihn wie auch für die Verwaltungsbehörden ergibt, falls Tomaschow keinen Polizeischutz erhält. Das jetzige Verwaltungssystem Tomaschows sei unhaltbar und eine Aenderung der Verhältnisse könne nur eintreten, wenn Tomaschow in den Rang einer Stadt erhoben werde. Einen Bericht über das Resultat dieser Weisung erwartet die Regierungskommission in spätestens 20 Tagen.

(gez.) Staatsrat Kozmian.“

Staatsrat Rembielinski hatte also wieder einmal gesiegt. Die Verhältnisse zwangen den Grafen, das Stadtrecht für Tomaschow zu beantragen und sich dem Willen Rembielinskis zu fügen. Auch die Regierungskommission hatte eingesehen, daß von der ihr untergeordneten Behörde keine gesetzgeberische Arbeit verlangt werden kann. So kam es, daß sich Rembielinski mit dem Grafen versöhnte und sich gemeinsam mit diesem an den Entwurf des Stadtrechts für Tomaschow machte. Die vorhin wiedergegebenen Dokumente sind insofern interessant, als sie uns einen Blick in die Vergangenheit Tomaschows werfen lassen und uns die Männer vergegenwärtigen, die an der Wiege dieser Tuchmacherstadt gestanden haben.

Rembielinski und die evangelische Parochie Tomaschow

Wenn Rembielinski anfänglich die evangelischen Parochien favorisierte, deren Zentrum in Immediatstädten (d. h. königlichen Städten) lag, so war er wiederum immer bereit, dafür einzutreten, daß die evangelischen Parochien, die auf dem Boden privater Güter entstanden, seitens der Grundherren hinreichend ausgestattet wurden. In Tomaschow wollte der Grundherr Ostrowski von festen Jahresbeiträgen zugunsten der evangelischen Kirche nichts wissen und bot der Kirche soviel Land an, daß nur eine Landwirtschaftsfamilie von dem Ertrag des Landes hätte leben können. Rembielinski dagegen stellte die Forderung auf, daß der Kirche außer Land auch noch Bargeldzuschüsse gewährt werden müßten, wenn die Existenz eines Pastors und Zivilbeamten sichergestellt sein sollte. Auf dieser Grundlage entstanden allerhand Mißverständnisse und Kontroversen zwischen Rembielinski und dem Grafen Ostrowski. Hierüber liegt uns ein Dokument vor, das die Einstellung der Wojewodschaftsbehörde gegenüber den Plänen und Absichten Ostrowskis illustriert. Rembielinski hatte in einer Zuschrift an die Gemeinde Tomaschow mitgeteilt, daß die Bewilligungen des Grafen zum Besten der Kirche ungenügend seien und daß nach den bestehenden Vorschriften der Grundherr verpflichtet sei, die Existenz eines evangelischen Pfarramtes durch Bargeldzuschüsse und andere Zuwendungen in Naturalien zu garantieren. Als die Gemeindemitglieder diese Zuschrift erhielten, zogen sie ihre vorher niedergelegten Deklarationen in Sachen des Kirchbaues und in Sachen des Unterhalts des Pastors zurück und stellten die Forderung, daß der Graf auch Bargeldzuschüsse für den Unterhalt des Pastors gewährt. Der durch diese Wendung der Dinge verärgerte Graf wandte sich in einigen Beschwerden über das Vorgehen der Wojewodschaftsbehörden an die zuständige Regierungskommission und später auch persönlich an Rembielinski und erklärte, daß die Wojewodschaftsbehörde bestrebt sei, Gegensätze zwischen ihm und der evangelischen Gemeinde zu schaffen. Die Beschwerde ist an Rembielinski gerichtet und lautet etwa folgendermaßen:

„Warschau, den 10. Dezember 1827.

Es sind bereits zwei Jahre verflossen, seitdem die Wojewodschaftsbehörde auf Grund meiner Vorstellungen und der Gesuche der evangelischen Gemeinde Tomaschow zugesagt hat, in Tomaschow ein evangelisches Pfarramt einzurichten und im Zusammenhang damit erlaubt hat, den Bau der Kirche in Angriff zu nehmen. Dank der Opferwilligkeit der Gemeindemitglieder und mit Hilfe meiner Zuwendungen ist es gelungen, die Kirche im Rohbau fertigzustellen und sie mit Dachziegeln zu decken. Zur endgültigen Fertigstellung und Ausführung der Innenarbeiten ist nur ein verhältnismäßig kleiner Geldbetrag erforderlich. Gleichzeitig hat sich die Gemeinde gegenüber dem Kommissar des Rawaer Kreises durch eine

Neue Lodzer Zeitung – Alexander Hoefig

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4147&from=publication>

amtliche Deklaration verpflichtet, den Unterhalt des Pastors und der Kirchendienerschaft durch feste Jahresbeiträge aufzubringen. Das Gesamtprojekt der Gründung des Tomaschower Pfarramts ist daraufhin entworfen und der Regierungskommission zur Bestätigung ordnungsgemäß eingesandt worden. Es schien also, daß alles unwiderruflich festgelegt sei und daß es nur der Bestätigung seitens der Regierung bedürfe. Ganz wider Erwarten höre ich nun, daß die Wojewodschaftskommission an das evangelische Kirchenkollegium in Tomaschow unter dem 10. Mai d. J. sub. Nr. 21635 ein Schreiben gerichtet hat:

„demzufolge als Haupthindernis der Bestätigung der Parochie Tomaschow die Tatsache zu betrachten sei, daß ich, der Grundherr, zu wenig zu Gunsten des Unterhalt des Pastorats in Tomaschow bewilligt hätte. Es sei üblich, daß die Grundherren mindestens 50 Prozent der Unterhaltskosten des Pastorats tragen usw. Nach Empfang dieses Briefes erklärten die Gemeindemitglieder, daß ihnen die Deklaration zugunsten der Kirche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen abgenommen worden sei und daß sie diese für ungültig erklären. Ich bitte daher Euere Exzellenz, sofort einen Beamten nach Tomaschow abzudelegieren, der die Gemeinde darüber aufklärt, daß ich mehr als das bewilligte Bargeldmaximum nicht zu zahlen gedenke und höchstens 450 Zl. poln. jährlich so lange zahlen werde, bis die Gemeinde imstande sein wird, auch diese Summe durch Repartition aufzubringen. Ich bin fest überzeugt, daß Sie meinen Wunsch erfüllen werden, insbesondere als es sich hier um eine Lage handelt, in die ich durch das vorhin erwähnte Schreiben der Wojewodschaftskommission geraten bin. Ich erwarte usw.

(gez.) Antoni Graf Ostrowski.“

Rembielinski ließ hierauf zwischen Ostrowski und der Gemeinde vermitteln und es gelang ihm, den zu genauen Grundherrn zu weiteren, nicht unerheblichen Bewilligungen zum Besten der evangelischen Parochie Tomaschow zu ???